

Elternbeirat der DSND - Satzung

A - Kurzfassung

§ 1 Allgemeines

Der Elternbeirat (nachfolgend EBR) ist die Interessenvertretung der Eltern an der Deutschen Schule New Delhi (nachfolgend DSND)

§ 2 Bildung des Elternbeirates

- 1) Für jede Klasse und jede Kindergartengruppe werden zwei Elternvertreter (nachfolgend Klassenelternvertreter genannt) gewählt. Abweichend hiervon kann für eine Klasse oder Kindergartengruppe, die aus fünf oder weniger Kindern besteht, nur ein Elternvertreter gewählt werden.
- 2) Der EBR setzt sich aus allen Klassenelternvertretern zusammen.
- 3) Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich. Die Mitgliedschaft im EBR endet mit dem Ablauf der Amtszeit, mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Schule, mit der Niederlegung des Amtes oder der Auflösung des EBR.

§ 3 Aufgaben des Elternbeirates

- 1) Der EBR vertritt die Interessen der Eltern..
- 2) Der EBR gibt den Eltern Gelegenheit, sich zu informieren und auszusprechen.
- 3) Der EBR berät Probleme, Wünsche, Anregungen und Vorschläge, die von den Eltern an ihn herangetragen werden.
- 4) Der EBR ist bemüht, das Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und Mitarbeitern der DSND zu vertiefen.
- 5) Der EBR berät und fasst Beschlüsse über die Verwendung von Geldern des EBR.
- 6) Der EBR wirkt mit bei Verfahren, die zur Entlassung eines Schülers führen können.
- 7) Der EBR hat eine beratende Mitwirkung bei allen Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind.

B – Der Langtext

Der EBR der DSND gibt sich folgende

Satzung

Inhaltsübersicht

1 - Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Grundsätze der Zusammenarbeit

2 - Arbeit des Elternbeirats

§ 3 Grundsätze der Elternbeiratsarbeit

§ 4 Organe des Elternbeirats

§ 5 Geschäftsgang

§ 6 Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats

3 - Klassenelternvertreter

§ 7 Wahl der Klassenelternvertreter

§ 8 Aufgaben und Stellung

4 - Finanzen

§ 9 Grundsätze

5 - Sonderbestimmung

6 - Schlussbestimmungen

§ 10 Geltungsdauer, Änderungen und Inkrafttreten

1 – Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für den EBR und die Klassenelternvertreter aller Gruppen und Klassen der DSND.

§ 2 Grundsätze der Zusammenarbeit

Die Eltern wirken an Entscheidungen des Schulträgers gemäß den Bestimmungen der Vereinssatzung des Schulträgers mit.

Der EBR repräsentiert die Elternschaft der DSND. Ziel ist eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Schülern, Eltern und Schule und dem außerschulischen Umfeld der DSND.

Durch die Wahl von Elternvertretern für die Gruppen des Kindergartens und der einzelnen Klassenstufen sollen die Eltern die Möglichkeit erhalten, in der Kindergarten- und Schularbeit in angemessener Weise konstruktiv mitzuwirken.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben muss der EBR sich mit den pädagogischen Zielen, dem Leitbild, dem Schulprogramm und dem Schulbetrieb vertraut machen. Dazu erhält er Gelegenheit und die Unterstützung der Schulleitung und des Vorstandes der DSND.

Der Vorsitzende des EBR und sein Stellvertreter (oder von ihm entsandte Mitglieder des EBR) nehmen an den Gesamtkonferenzen der Schule teil und haben eine beratende Stimme.

Bei Bedarf wird ein Vertreter des EBR zu den Vorstandssitzungen des Schulvereinsvorstandes eingeladen und hat dort eine beratende Stimme.

Der EBR repräsentiert die Elternschaft der DSND auch in außerschulischen Organen und bei Veranstaltungen.

2 – Arbeit des Elternbeirats

§ 3 Grundsätze der Elternbeiratsarbeit

- (1) Der EBR ist die Vertretung aller Erziehungsberechtigten der Kinder, die den Kindergarten oder die Schule der DSND besuchen. Der EBR ist das koordinierende Organ der Klassenelternvertreter.
- (2) Der EBR wirkt durch Erteilung der Zustimmung, des Einvernehmens und des Benehmens, durch Durchführung der Abstimmung, durch Wahrnehmung seiner Auskunfts- und Informationsrechte oder durch die Geltendmachung seiner Rechte an den Entscheidungen der Schule mit.
- (3) Für die Wahl der Klassenelternvertreter und des EBR gilt die gesondert erlassene Wahlordnung.

§ 4 Organe des Elternbeirats

- (1) Es können keine Elternteile, die zugleich Lehrer oder Erzieher an der DSND sind, Klassenelternvertreter und damit Mitglied des EBR werden.
- (2) Laut Wahlordnung werden in der ersten Sitzung des neuen Schuljahres folgende Ämter durch die Mitglieder des EBR besetzt:
 - ☉ ein Vorsitzender
 - ☉ ein Stellvertreter
 - ☉ ein Kassenführer
 - ☉ ein Schriftführer
- (3) Für andere Aufgaben können weitere Mitglieder bestimmt werden.
- (4) Die Aufgaben des Vorsitzenden, des Stellvertreters, des Kassenführers und des Schriftführers sollen von verschiedenen Personen wahrgenommen werden.
- (5) Die Wahl des EBR ist in der Wahlordnung beschrieben.

§ 5 Geschäftsgang

- (1) Der EBR setzt sich aus den gewählten Klassenelternvertretungen zusammen. Er berät und entscheidet in nicht öffentlichen Sitzungen. In besonders eiligen Fällen kann eine Beschlussfassung in elektronischer (z.B. per e-mail oder web-basierter Abstimmung) oder schriftlicher Form im Umlaufverfahren erfolgen. Soweit in Eilfällen eine rechtzeitige Beschlussfassung nach Satz 3 nicht herbeigeführt werden kann, trifft der Vorsitzende eine vorläufige Entscheidung, die einer nachträglichen Zustimmung in der nächsten Elternbeiratssitzung durch den EBR bedarf.
- (2) Der Vorsitzende beruft den EBR nach Bedarf schriftlich oder in elektronischer Form unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche zu den Sitzungen ein, mindestens jedoch sechsmal im Schuljahr.

Er muss den EBR innerhalb von zwei Wochen einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt. Der Vorsitzende bereitet die Beschlussfassung des EBR vor und vollzieht die Beschlüsse.

In finanziellen Angelegenheiten kann der Vorsitzende Vorbereitung und Vollziehung der Beschlüsse dem Kassenführer übertragen, in anderen Angelegenheiten weiteren Mitgliedern des EBR nach § 4 Absatz 3.
- (3) Der EBR ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens ein Drittel der gewählten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse in elektronischer oder schriftlicher Form sind gefasst, wenn ein Drittel der gewählten Klassenelternvertreter zugestimmt haben; Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Stimmengleichheit und Abwesenheit des Vorsitzenden und des Stellvertreters während einer EBR-Sitzung wird die Abstimmung entweder in elektronischer oder schriftlicher Form in besonders eiligen Fällen oder in der nächsten Sitzung des EBR- wiederholt.
- (4) Der EBR kann zu seinen Sitzungen zu allen oder einzelnen Tagesordnungspunkten den Schulleiter und/oder Schülerverepreter (SMV) einladen und hören.

Zur Beratung einzelner oder mehrerer Tagesordnungspunkte kann der EBR weitere Personen aus der Schulgemeinschaft einladen.

Themen und Anliegen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können behandelt werden, wenn die Mehrzahl der Anwesenden zustimmt.

- (5) Über die Sitzungen des EBR wird ein Ergebnis-Protokoll angefertigt, das in der nächsten EBR-Sitzung genehmigt wird.

Der Vorsitzende des EBR und sein Stellvertreter geben das Protokoll nach Erstellung zur Veröffentlichung frei.

Es wird den Mitgliedern des EBR und dem Schulleiter elektronisch übermittelt und in einem zugänglichen Ordner auf der Webseite gespeichert.

Bis spätestens eine Woche nach Kenntnisnahme können die EBR Mitglieder gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich oder in elektronischer Form Einwände erheben.

Das Ergebnis-Protokoll wird, gegebenenfalls auszugsweise (Vertrauliche Informationen werden nicht veröffentlicht), allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft über das Intranet der DSND zugänglich gemacht.

- (6) Alle Teilnehmer der Sitzungen des EBR sind zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet und respektieren in den Diskussionen die Persönlichkeitsrechte aller Mitglieder der Schulgemeinschaft.

§ 6 Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats

- (1) Der EBR trägt in besonderer Weise zur Verwirklichung der Erziehungs- und Verantwortungsgemeinschaft an der DSND bei. Er hat die Aufgabe, die Erziehungs- und Bildungsarbeit insbesondere aus pädagogischer Sicht an der Schule zu begleiten und mitzugestalten.

Er berät und unterstützt den Schulleiter.. Der EBR-Vorsitzende vertritt die Eltern und den EBR nach außen und gegenüber dem Schulleiter.

- (2) Der EBR wirkt an allen Angelegenheiten mit, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind. Aufgabe des EBR ist es insbesondere:

1. das Vertrauensverhältnis zwischen den Eltern und den Lehrern zu vertiefen sowie das Interesse der Eltern für die Bildung und Erziehung der Schüler zu wahren und zu fördern.
2. Vorschläge zur Schulentwicklung zu unterbreiten und zu beraten.
3. Anträge an den Schulvorstand zu stellen.
4. Eltern und Schülern Gelegenheit zur Unterrichtung und Aussprache zu geben.
5. neu gewählte Klassenelternvertreter in ihre Aufgaben einzuführen.
6. Wünsche, Anregungen und Vorschläge einzubringen, die sich zum Beispiel beziehen können auf:
 - ⊗ grundlegende organisatorische Fragen des Unterrichtsbetriebs
 - ⊗ Art und Weise der Leistungserhebung sowie die mögliche Festlegung von prüfungsfreien Zeiten,
 - ⊗ die Durchführung von Veranstaltungen, die der Pflege und Förderung der Gemeinschaftsarbeit von Schule und Elternhaus dienen,
 - ⊗ Fragen der schulischen Freizeitgestaltung,
 - ⊗ die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Schule
 - ⊗ die Ausstattung der Schülerbibliothek,
 - ⊗ Fragen der Gesundheitspflege, der Berufsberatung, der Jugendfürsorge und des Jugendschutzes im Rahmen der Schule,
 - ⊗ Einführung und Abschaffung von Schulversuchen,
 - ⊗ Möglichkeiten zum Schüleraustausch.

- (3) Der Schulleiter unterrichtet den EBR zum frühestmöglichen Zeitpunkt über alle Angelegenheiten, die für die Verwirklichung der Erziehungs- und Verantwortungsgemeinschaft von wesentlicher Bedeutung sind und erteilt notwendige Auskünfte.

Auf Wunsch des EBR soll der Schulleiter auch einzelnen Lehrkräften Gelegenheit geben, den EBR zu informieren. Insbesondere soll der EBR informiert werden über:

- ⊗ Schulprogrammentwicklung
- ⊗ Baumaßnahmen
- ⊗ Sicherheitsfragen
- ⊗ Kommunikationsthemen

- ☉ Schulfinanzierung
- ☉ Bestellung des Schulleiters

(4) Der EBR wird angehört:

- ☉ vor der Durchführung von Klassenfahrten, Studienfahrten, sowie Fahrten im Rahmen des internationalen Schüleraustausches
- ☉ vor der Inkraftsetzung des jeweils neuen Ferienplanes,
- ☉ vor der Festlegung von Grundsätzen zur Durchführung von Veranstaltungen der Schule, zur Festlegung von Unterrichtszeiten oder zur Durchführung von Veranstaltungen in der unterrichtsfreien Zeit
- ☉ vor der Änderung von Ausbildungsrichtungen und der Einführung von Schulversuchen
- ☉ vor der Änderung dieser Satzung.
- ☉ Zu Fragen der Studien- und Berufsberatung

(5) Der EBR wirkt in schulischen und außerschulischen Gremien mit. Dem Vorsitzenden des EBR ist Gelegenheit zur Äußerung in den Gesamtkonferenzen zu Angelegenheiten des EBR zu geben.

(6) Der Schulleiter verhängt Ordnungsmaßnahmen im Einklang mit der Schulordnung. Bei einem Schulausschluss wird der EBR gehört.

(7) Im Einvernehmen mit dem Schulleiter und dem Fachlehrer können Mitglieder des EBR im Unterricht hospitieren .

3 – Klassenelternvertreter

§7 Wahl der Klassenelternvertreter

Die Wahl der Klassenelternvertreter ist in der Wahlordnung beschrieben.

§8 Aufgaben und Stellung

- (1) Die Aufgaben der Klassenelternvertreter sind ausschließlich klassenbezogen und umfassen insbesondere:
- ⊗ Den Kontaktaufbau und die Kontaktpflege zwischen den Erziehungsberechtigten, dem Klassenlehrer, dem EBR und anderen Mitgliedern des Schulkollegiums,
 - ⊗ die Kommunikation aller öffentlich zu machenden Informationen aus den EBR-Sitzungen,
 - ⊗ das Sicherstellen der Organisation von Unterstützung durch Eltern zur Durchführung beschlossener Aktivitäten,
 - ⊗ Information einzuholen über den aktuellen Stand der jeweiligen Gruppe oder Klassenstufe,
 - ⊗ die Beteiligung an der Bildungs- und Erziehungsarbeit durch Beratung zu organisatorischen Fragen der Klasse und des Unterrichts,
 - ⊗ die Förderung von Maßnahmen und die Durchführung von Veranstaltungen, die der Pflege und Förderung der Gemeinschaftsarbeit von Klasse und Elternhaus dienen einschließlich der Planung und Durchführung von schulischen und außerschulischen Aktivitäten,
 - ⊗ die Vorbereitung von Anträgen und Wünschen zur weiteren Entwicklung der Schule,
 - ⊗ die Einberufung von Klassenelternversammlungen.
- (2) Eine Information der Klassenelternvertreter durch die Klassen- bzw. Gruppenleiter erfolgt bezüglich:
- ⊗ der Unterrichtsinhalte; (Anm.: die Schüler werden über alle Lehrplaninhalte vom jeweiligen Lehrer unterrichtet)
 - ⊗ geplanter Lehrplanänderungen,
 - ⊗ der Art und des Umfangs von Hausaufgaben,
 - ⊗ Richtlinien, Durchführungen und Bewertungssysteme für die Leistungsüberprüfungen,
 - ⊗ der Einführung von Lehrmitteln, pädagogischen Methoden oder Systemen im Unterricht
 - ⊗ Maßnahmen auf dem Gebiet der Sicherheit, Gesundheitspflege und -fürsorge sowie des Jugendschutzes
- (3) Im Übrigen gelten für die Klassenelternvertreter die schulrechtlichen Bestimmungen, insbesondere über die Ehrenamtlichkeit und die Verpflichtung zur Verschwiegenheit, auch nach einem Ausscheiden.

4 – Finanzen

§ 9 Grundsätze

- (1) Der EBR finanziert sich aus eigenen Mitteln.
- (2) Der EBR kann Spenden und Sponsorengelder einwerben.
- (3) Die Spendengelder sind vom Schulvermögen getrennt durch den EBR Kassenführer zu verwalten.
- (4) Der Kassenführer erhält Verwaltungsbefugnis für die Mittel und trägt für eine ordnungsgemäße Buchführung und Rechnungslegung Verantwortung.
- (5) Die Gelder sind für die Aufgaben der Elternvertretung zum Wohle der DSND und für soziale Projekte oder NGO's, die der EBR unterstützt, zu verwenden.

Förderanträge durch Antragsteller, die nicht Mitglieder des EBR sind; sind per Formular schriftlich an den EBR Vorsitzenden zu richten. Dieser bereitet sie zur Abstimmung in der nächstfolgenden EBR-Sitzung vor. Betrifft ein Förderantrag eine Veranstaltung im Rahmen des Schulbetriebs der DSND oder ein Projekt, bei dem die Teilnahme von Schülern der DSND zwingend erforderlich ist, so holt der Vorsitzende vor einer Abstimmung durch den EBR die Genehmigung des Schulleiters ein. In allen anderen Fällen sollte der Vorsitzende den Schulleiter vor der Abstimmung über einen Antrag durch den EBR informieren und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Mit Ausnahme von Anträgen nach § 9 Abs.5 S. 4 können Förderanträge von Mitgliedern des EBR in einer Sitzung des EBR ohne vorherige Einbeziehung des EBR-Vorsitzenden oder des Schulleiters formlos zur Abstimmung gestellt werden.

Der EBR kann eine mündliche Erläuterung der Antragsgründe durch den Antragsteller verlangen und gibt ihm dazu in einer EBR Sitzung nach Einladung Gelegenheit. Die Anträge werden durch einfache Mehrheit in einer beschlussfähigen EBR-Sitzung genehmigt. Die Auszahlung der Gelder erfolgt nach Rechnungslegung und schriftlichem Nachweis.

- (6) Einmal jährlich, zum Schuljahresanfang oder beim Ausscheiden des amtierenden Kassenführers erfolgt eine Abrechnung und Kassenprüfung.

5 - Sonderbestimmung

- (1) Ein Mitglied kann auf Antrag aus persönlichen Gründen bis zu drei Monate durch Mehrheitsbeschluss vorübergehend von seiner Tätigkeit als EBR beurlaubt werden; seine Aufgaben werden für diese Zeit von den anderen Elternbeiräten kommissarisch übernommen.
- (2) Wenn das Vertrauensverhältnis zwischen EBR und einem seiner Mitglieder nachhaltig gestört ist und dadurch die Arbeit des EBR dauerhaft gefährdet wird, kann der EBR mit Dreiviertelmehrheit dieses Mitglied aus dem EBR ausschließen.

6 – Schlussbestimmungen

§ 10 Geltungsdauer, Änderungen und Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1.08.2015 in Kraft. Sie setzt die bisher geltende Satzung des Elternbeirats der DSND vom 1. August 2012 außer Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann durch eine Dreiviertelmehrheit des EBR jederzeit geändert und oder ergänzt werden. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (2) Die Satzung gilt für alle gewählten EBR Mitglieder des Kindergartens und der Schule, wenn zutreffend, gleichermaßen.
- (3) Die Satzung ist der Schulleitung zur Kenntnis zu geben und in der Schule in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Vorstehende Satzung hat der Elternbeirat am 10. Juni 2015 im Einvernehmen mit der Schulleitung mehrheitlich beschlossen.

Delhi,

(Marion Kehm-Biedermann)

Vorsitzende des Elternbeirats

Erhard Beck

Schulleiter DSND